

94. Kann die Ehescheidungsklage aus dem Grunde abgewiesen werden, daß der klagende Ehegatte, weil er sich wegen einer besonders schweren Eheverfehlung innerhalb der Frist des § 1571 BGB. zur Ehescheidungsklage nicht entschließen konnte, sie auch nicht erhoben haben würde, wenn er von der jetzt geltend gemachten leichteren Verfehlung innerhalb der Frist erfahren hätte?

BGB. §§ 1564, 1571.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 28. April 1919 i. S. R. Ehem. (Widerbefl.)
w. R. Ehefr. (Widerfl.). Rep. VI. 368/18.

- I. Landgericht Zwickau.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

... Auch die Widerklage der Beklagten, die allein noch im Streit steht, hält das Oberlandesgericht für unbegründet. Wegen des Ehebruchs des Klägers mit der R. habe sie das Recht auf Scheidung gemäß § 1571 BGB. verloren, weil sie unterlassen habe, innerhalb der sechsmonatigen Frist seit dem Empfange der gemäß § 1571 Abs. 2 Satz 2 an sie gerichteten Aufforderung vom 13. September 1916 die Ehescheidungsklage zu erheben. Aus dem gleichen Grunde könne sie auch wegen des ehewidrigen Verhaltens des Klägers zur Sch. und zur Helene R. die Scheidung nicht mehr beanspruchen, selbst wenn sie hiervon erst im Laufe des Prozesses Kenntnis erlangt haben sollte. Denn es sei zu unterstellen, daß sie, wenn sie sich wegen des Ehebruchs mit der R. trotz des mit der Nichtbefolgung der Aufforderung verbundenen Rechtsverlustes zur Ehescheidungsklage nicht entschließen konnte, diese Klage auch dann nicht erhoben haben würde, wenn sie die verhältnismäßig leichteren Verfehlungen des Klägers mit der Sch. und der R. schon zu einer Zeit erfahren hätte, als die Frist des § 1571 noch lief.

Diese Erwägung ist unrichtig gedacht und von Rechtsirrtum beeinflusst. Das Berufungsgericht läßt offen, ob die Ehemüdigkeiten des

Klägers gegen die Eſ. und die R., die es nicht näher ſchildert, Scheidungsgründe bilden, und ob die Beklagte erſt während des Prozeſſes Kenntnis davon erlangt hat. Für die Reviſionsinſtanz iſt alſo davon auszugehen, daß es ſich bei den Thewidrigkeiten um Scheidungsgründe handelt, und daß dafür die Friſt des § 1571 noch nicht abgelaufen iſt. In dieſem Falle iſt es aber gleichgültig, was die Beklagte getan oder unterlaſſen haben würde, wenn ſie früher von den Scheidungsgründen Kenntnis erhalten hätte. Entſcheidend iſt nur, daß ſie jetzt deswegen die Scheidung begehrt, und ob das Begehren berechtigt iſt. Sollte aber das Berufungsgericht der Meinung ſein, daß die Beklagte, weil ſie früher hierwegen keine Klage erhoben haben würde, jetzt auch kein Gehör finden kann, ſo wäre das rechtſirrig. Davon, daß ſie auf den Scheidungsanſpruch verzichtet hätte, iſt keine Rede. Im übrigen hat das Geſetz die Fälle, in denen der Rechtsverluſt eines Scheidungsgrundes eintritt, erſchöpfend geregelt, und es ſteht dem Gerichte nicht zu, ſie auf einem Umweg auszudehnen. Wenn ein Ehegatte über Fehltritte des andern hinweggeſehen hat, ſo folgt daraus nicht, daß er auch künftige oder ſolche, die ihm erſt ſpäter bekannt werden, verzeihen will. Er kann ſehr wohl zu der Überzeugung kommen, daß ſeine Nachſicht an einen Unwürdigen verſchwendet war, oder daß ſich eine geſchickliche Ehe doch nicht aufrecht erhalten läßt.

Hiernach war das Urteil aufzuheben.“ . . .